

## **Hinweise und Anmerkungen zur Abschussplanerstellung durch die Hegegemeinschaften für die Jagdjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LJagdG M-V können die Jagdausübungsberechtigten für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt hat mit Bescheid vom 03. Sept. 2021 (Amtsblatt für MV Nr. 45) die sechs Landkreise des Landes MV von dem landesrechtlichen Standard des § 21 Abs.1 Satz 1 LJagdG MV befreit. Sachlich bedeutet dies, dass die Hegegemeinschaften (HG) für die Jagdjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25 für die Wildarten Rot- und Damwild einen zusammengefassten Abschussplan als Drei-Jahresabschussplan erstellen können. Bei der 3 - Jahresabschussplanung handelt es sich im Interesse von Verwaltungsvereinfachungen lediglich um die Zusammenstellung von 3 eigenständigen Jahresabschussplänen.

Unter Bezug auf die während der zurückliegenden zwei Erprobungsläufe gesammelten Erfahrungen möchten wir Ihnen im Sinne einer Klarstellung folgende Hinweise geben:

1. Für die Hegegemeinschaft und die Jagdausübungsberechtigten muss Klarheit über die persönliche Mitgliedschaft herrschen. In Zweifelsfällen und bei personellen Veränderungen durch Neuverpachtungen bzw. Eigentumsveränderung von Jagdbezirken sollte die Mitgliedschaft in der HG ggf. erneut erklärt werden. Nur somit wird sichergestellt, dass die Jagdausübungsberechtigten dieser Jagdbezirke der Planungshoheit und Regularien der HG unterliegen.
2. Da es sich bei der Möglichkeit der Drei-Jahresabschussplanung um eine „kann“ Bestimmung handelt, ist seitens der HG kurzfristig eine Entscheidung zu treffen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. (Auf das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Corona – Landesverordnung bei der Durchführung von Versammlungen sei an dieser Stelle hingewiesen.)
3. Um die Abschussplanung temporär auf nicht vorhersehbare äußere Randbedingungen jeweils anpassen zu können, wird die bisher nur bei der Wildart Rehwild zugelassene 20% Regelung auch für die Wildarten Rot- und Damwild zugelassen (bis 20% Übertrag oder 20% Unterschreitung zum Folgejahr).
4. Sofern die HG eine Grundsatzentscheidung zur Reduzierung der aktuell vorhandenen Wildbestände getroffen hat, sollten zunächst die Möglichkeiten der Abschussplansteuerung vollständig ausgeschöpft werden. Der Reihenfolge nach sind folgende Prioritäten zu beachten:
  - Angepasste Abschussplangrößen hinsichtlich des tatsächlichen Wildvorkommens und Wildschadensgeschehens (Stückzahl, Geschlecht und Altersklasse).
  - Veränderung bzw. Anpassung der Geschlechterverhältnisse im Abschuss (gem. 2.1.1 und 2.2.1 Wildbewirtschaftungsrichtlinie)
  - Ausschöpfung der 20% Regelung
  - Beschlussfassung der Reduzierung nach 2.1.3.4 bzw. 2.2.3.4 Wildbewirtschaftungsrichtlinie (WBR)

Sofern von dem Reduzierungsbeschluss Gebrauch gemacht wird, wird die Empfehlung ausgesprochen, eine Obergrenze der Überschreitung festzulegen





